

## Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Toiletten der Stadt Grevesmühlen

<i>Organisationseinheit:</i> <b>Bauamt</b> <i>Sachbearbeiter:</i> <b>Cornelia Werner</b>	<i>Datum</i> <b>21.01.2026</b> <i>Verfasser:</i> <b>Cornelia Werner</b>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
-----------------------	---------------------------------	--------------

**Beschlussvorschlag**

Die Stadtvertretung beschließt die anliegende Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Toiletten der Stadt Grevesmühlen.

**Sachverhalt**

Mit dem Umbau der öffentlichen Toiletten Rathausplatz 2 /Schäfergang ist die Benutzung der Toiletten nur bei vorheriger Zahlung eines Euros möglich. Um die Höhe des Entgelts verbindlich und rechtssicher zu regeln, ist eine Entgeltordnung zu beschließen. Es handelt sich dabei um ein privatrechtliches Entgelt, welches marktüblich festgelegt werden kann. Einer Gebührenkalkulation bedarf es nicht.

**Finanzielle Auswirkungen**

zusätzliche Einzahlung, Höhe derzeit nicht schätzbar

<b>a.) bei planmäßigen Ausgaben:</b>		<b>Deckung durch Planansatz in Höhe von:</b>	0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto ( PSK ):	00000.00000000
<b>b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:</b>		<b>Deckung erfolgt über:</b>	
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		...	
		2. folgende Mehreinnahmen:	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €

	Bezeichnung	
	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
	Bezeichnung	
	...	

Gemäß § 50 Absatz 1 KV M-V sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

**Anlage/n**

1	Benutzungs- und Entgeltordnung (öffentlich)
---	---

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Toiletten der Stadt Grevesmühlen**

Auf der Grundlage des § 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16.05.202 (GVOBl. M-V 2024, S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136) und des § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), hat die Stadtvertretung am ..... folgende Entgeltordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Toilette:

- Rathausplatz 2 / Schäfergang

welche durch die Stadt betrieben wird, wird ein spezielles, privatrechtliches Nutzungsentgelt erhoben.

### **§ 2 Nutzungsentgelt**

Das Nutzungsentgelt beträgt pro Benutzung 1,00 Euro inklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Das Entgelt ist von den Nutzern vor Inanspruchnahme der Toilette an der Eingangstür zu entrichten. die Bezahlung erfolgt ausschließlich bargeldlos.

### **§ 3 Hausordnung**

Die Toilettenanlage ist sorgsam zu behandeln und in sauberem Zustand zu verlassen. Das Verweilen in der Toilettenanlage zu anderen Zwecken als zur Verrichtung der Notdurft ist nicht gestattet. In allen Räumen der Toilettenanlage besteht Rauchverbot.

### **§ 4 Haftung**

Die Benutzung der öffentlichen Toilette erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

### **§ 5 Inkrafttreten**

(7) Die Entgeltordnung tritt rückwirkend am 01.02.2026 in Kraft.

Grevesmühlen, den .....

.....

(Siegel)

Lars Prahler  
Bürgermeister